

# Land und Wirtschaft

Das Journal für Mitglieder und Mandanten



## Aus dem Inhalt

Ab 2025: E-Rechnung in der Praxis | **Seite 3 – 4**

Leitfaden zur E-Rechnung | **Seite 5**

Wachstumschancengesetz: Impulse für Wachstum und Investitionen vergeben | **Seite 6 – 7**

Homeoffice und Arbeitszimmer: So beteiligt sich der Staat an den Kosten | **Seite 9**

Gut vorbereitet in die Betriebsprüfung | **Seite 10**

Lohnsteuerpauschalierung: Betriebsveranstaltung muss nicht allen offenstehen | **Seite 11**

Bewertung von Grundstücken mit Windkraft- oder Photovoltaikanlagen | **Seite 12**

Land- und forstwirtschaftliche Verpachtungsbetriebe können weiterhin vergünstigt übertragen werden | **Seite 14**

Fünf Gründe für eine Ausbildung im Steuerfach | **Seite 17**

DLT 2024: Landjugend sendet klare Botschaft | **Seite 18 – 19**

*Liebe Leserinnen, liebe Leser,*

der Landwirtschaftliche Buchführungsverband im Zentrum der SHBB/LBV-Gruppe ist als Mitgliederverein von Land- und Forstwirten sehr eng mit den Menschen in seinem Beratungsgebiet und dem ländlichen Raum verbunden. Unsere Steuerberaterinnen und Steuerberater sowie die Mitarbeitenden in den Kanzleien genießen auch deswegen ein so großes Vertrauen der Mandanten, weil sie vor Ort leben und Teil der ländlichen Gemeinschaft sind. Man kann sie in der Freizeit und am Wochenende durchaus auch im Sportverein, auf dem Wochenmarkt oder beim örtlichen Feuerwehrfest treffen. Diese Art der Präsenz ist eine unserer großen Stärken.

Als wir im Vorstand davon erfahren haben, dass in diesem Jahr der Deutsche Landjugendtag nach mehr als drei Jahrzehnten wieder im nördlichsten Bundesland stattfindet, haben wir schnell und einstimmig beschlossen, die gastgebende Landjugend Schleswig-Holstein bei der Ausrichtung finanziell zu unterstützen. Viele sind selbst in der Landjugend aktiv gewesen und wissen, wie wichtig der Austausch mit anderen ist, die vor den gleichen Herausforderungen des Landlebens stehen. Hinzu kommt, dass wir als großer Arbeitgeber im ländlichen Raum auf Nachwuchskräfte angewiesen sind und davon profitieren, mit den Landjugendlichen in Kontakt zu stehen.

Dabei sehen wir in der Ausbildung nicht nur eine unternehmerische Zukunftsinvestition. Wir übernehmen auch eine gesellschaftliche Verantwortung gegenüber der jungen Generation, die Zukunfts- und Bleibeperspektiven für den ländlichen Raum einfordert. Die Land-

jugendlichen wollen Gehör finden für ihre Ideen und Belange. Und sie sind bereit, Dinge in die Hand zu nehmen und zu verbessern. Davon konnte ich mich bei der Eröffnungsfeier des Deutschen Landjugendtages in Jübek selbst überzeugen.

Übrigens: Sollten Sie Schulabgänger kennen, die Interesse daran haben, Unternehmen in steuerlichen und betriebswirtschaftlichen Fragen zu beraten, dann nehmen Sie gern Kontakt mit Ihrer Bezirksstelle auf. Viele unserer Kanzleien haben noch Ausbildungsplätze zu vergeben.



Vorstandsvorsitzender Hilmar Kellinghusen (l.) und Geschäftsführer Sebastian Nehls auf dem Deutschen Landjugendtag

Ihr

Hilmar Kellinghusen  
Vorstandsvorsitzender des  
Landwirtschaftlichen Buchführerverbandes

## Impressum

HERAUSGEBER: Landwirtschaftlicher Buchführungsverband, Lorentzendammm 39, 24103 Kiel  
Vorstand: Hilmar Kellinghusen (Vorsitzender), Alexander von Schiller (stv. Vorsitzender), Ralph Friederichsen, Susanne van Giffen, Detlef Horstmann, Harm Johannsen, Frank Lenschow, Sönke Rösch  
Geschäftsführung: WP StB Dipl.-Finanzwirt (FH) Maik Jochens, WP StB Dr. Hauke Schmidt, StB Sebastian Nehls

CHEFREDAKTION: Sebastian Nehls ■ TEXTCHEF: Eike Schäfer ■ TITELBILD: stock.adobe.com: Sina Ettmer, Dusan Kostic, Andrey Popov ■ FOTOS: Seite 2: Henrike Barg; Seite 18–19: BDL/Gräschke  
AUSFÜHRENDE AGENTUR: stadt.werk konzeption.text.gestaltung GmbH ■ DRUCK UND VERSAND: PerCom  
Nachdruck und Verwendung nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers. © Landwirtschaftlicher Buchführungsverband 2024

„Land und Wirtschaft“ erscheint dreimal jährlich. Die in diesem Journal gemachten Angaben sind der Übersichtlichkeit halber kurz gehalten und dienen der allgemeinen Unterrichtung, ersetzen aber keine individuelle persönliche Beratung. Eine Haftung ist insoweit ausgeschlossen.

Hinweis zur Sprachform: In „Land und Wirtschaft“ gendern wir nicht. Sprache ist stetig im Wandel und darf natürlich das wichtige Thema Geschlechtergerechtigkeit abbilden. Bei unserer Entscheidung gegen das Gendern überwiegt jedoch das Hauptargument der Sprachästhetik. Diese leidet unter gendergerechten Formulierungen: Sternchen, Unterstrich, Binnen-I, Doppelpunkt sowie Paarformen und Neutralisierungen machen Texte langsamer, unverständlicher und leserunfreundlich. Deshalb verzichten wir auf solche künstlichen Sprachelemente. In „Land und Wirtschaft“ wird oftmals die männliche Form der Ansprache verwendet. Damit werden alle Geschlechter gleichzeitig angesprochen. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

FÜR FRAGEN, ANREGUNGEN UND KRITIK: Landwirtschaftlicher Buchführungsverband, „Land und Wirtschaft“, Lorentzendammm 39, 24103 Kiel  
TELEFON: 0431-59 36-119, Fax: 0431-59 36-101, E-Mail: journal@lbv-net.de  
REDAKTIONSSCHLUSS: 24. Juni 2024

# Ab 2025: E-Rechnung in der Praxis

Gute Vorbereitung zahlt sich aus

In Deutschland werden elektronische Rechnungen (E-Rechnungen) zwischen inländischen Unternehmern bald verpflichtend sein. Mit dem im März 2024 von Bundestag und Bundesrat verabschiedeten Wachstumschancengesetz werden die gesetzlichen Grundlagen geschaffen. Die EU hat auch bereits grünes Licht für das Vorhaben gegeben. Im Folgenden möchten wir über den gesetzlichen Rahmen und über die praktische Umsetzung berichten.

## ■ Grundlage ist Initiative auf EU-Ebene

Die EU plant für die Umsatzsteuer europaweit die Einführung eines Meldesystems, das den grenzüberschreitenden Handel vereinfachen und Umsatzsteuerbetrug unterbinden soll (ViDA – Vat in the Digital Age). Im Jahr 2028 soll das Meldesystem nach dem bisherigen Zeitplan europaweit in Kraft treten. Mittlerweile gibt es allerdings Stimmen, die eine Verschiebung des Meldesystems um zwei bis vier Jahre fordern. Grundlage für ein Meldesystem ist eine elektronische Rechnungsstellung auf Unternehmerebene. Um die E-Rechnung bereits im Vorgriff auf das europaweite Meldesystem in Deutschland einzuführen, bedurfte es einer Genehmigung durch die EU, die im Juli 2023 erteilt wurde.

## ■ Verpflichtung gesetzlich geregelt

Unternehmer sind grundsätzlich berechtigt, eine Rechnung auszustellen, wenn sie eine Leistung ausführen. Erbringen sie diese Leistung an einen anderen Unternehmer (B2B-Leistung), sind sie in aller Regel zur



Rechnungsstellung verpflichtet. Für das Ausstellen haben Unternehmer sechs Monate Zeit. An diesen grundsätzlichen Regelungen ändert sich nichts. Die Verpflichtung zur elektronischen Rechnungsstellung im B2B-Bereich ist künftig aber gesetzlich festgeschrieben, wenn leistender Unternehmer und Leistungsempfänger im Inland ansässig sind.

## ■ Dateiformat standardisiert

Auch ein standardisiertes Dateiformat der elektronischen Rechnung wird gesetzlich festgeschrieben. Um europaweit einen einheitlichen technischen Standard zu etablieren, wurde seitens der EU eine Norm (CEN 16931) für das Datenformat zur elektronischen Rechnungsstellung als Standard entwickelt. Heute erfüllen bereits die sogenannte „XRechnung“ oder eine „ZUGFeRD-Rechnung“ die techni-

schen Voraussetzungen. Eine Rechnung im „ZUGFeRD-Format“ kombiniert eine visuelle PDF-Datei und eine integrierte Rechnungsdatei im XML-Format. Beim „XRechnungs-Format“ kann keine Auslesung mit dem bloßen Auge erfolgen, da lediglich eine Rechnungsdatei im XML-Format vorliegt. Es ist davon auszugehen, dass sich die Softwareprodukte für Abrechnungszwecke schnell an die neuen Standards anpassen werden.

## ■ Ab wann gilt die Verpflichtung?

Die Verpflichtung zur elektronischen Rechnungsausstellung tritt grundsätzlich am 01.01.2025 in Kraft. Aufgrund des zu erwartenden Umstellungsaufwandes für die Unternehmen hat der Gesetzgeber Übergangsregelungen für die Jahre bis 2027 gesetzlich geregelt:

Abgabefristen für die Einkommensteuererklärungen		2021	2022	2023	2024
Für steuerlich Beratene	ohne Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft	31.08.23	31.07.24	31.05.25	30.04.26
	mit Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft	31.01.24	31.12.24	31.10.25	30.09.26
Für steuerlich nicht Beratene	ohne Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft	31.10.22	30.09.23	31.08.24	31.07.25
	mit Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft	30.04.23	31.03.24	28.02.25	31.01.26

Fällt in den oben genannten Fällen das Ende einer Frist auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit dem Ablauf des nächstfolgenden Werktags.

Steuertermine Juli bis September 2024		
Steuerart	Fälligkeit	Ende Schonfrist bei Überweisung
Einkommenst., SolZ, KiSt Körperschaftst., SolZ	10.09.	13.09.
	10.07.	15.07.
Umsatzsteuer	12.08.	15.08.
	10.09.	13.09.
Lohnsteuer, SolZ, KiSt	10.07.	15.07.
	12.08.	15.08.
	10.09.	13.09.
Gewerbesteuer	15.08.	19.08.
Grundsteuer	25.08.	19.08.

Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als erfolgt gilt.

- Bis Ende 2026 dürfen weiterhin Papierrechnungen übermittelt werden. Auch elektronische Rechnungen, die nicht dem neuen standardisierten Format entsprechen, bleiben zulässig. Hierzu gehören beispielsweise Rechnungen im PDF-Format.
- Bis Ende 2027 dürfen weiterhin Papierrechnungen übermittelt werden. Auch elektronische Rechnungen, die nicht dem neuen standardisierten Format entsprechen, bleiben zulässig. Voraussetzung ist allerdings in beiden Fällen, dass der Rechnungsaussteller einen Vorjahresnettoumsatz – sprich Umsatz im Jahr 2026 – von maximal 800.000 Euro hatte. Bei Überschreiten der Umsatzgrenze ist ab 01.01.2027 die elektronische Rechnung in standardisiertem Format verpflichtend.
- Bis Ende 2028 dürfen weiterhin elektronische Rechnungen, die nicht dem neuen standardisierten Format entsprechen, übermittelt werden. Voraussetzung ist aber, dass die Übermittlung mittels elektronischem Datenaustausch (EDI-Verfahren) erfolgt.

Ab 2028 sind Papierrechnungen im B2B-Bereich zwischen inländischen Unternehmen grundsätzlich nicht mehr zulässig. Die neuen Anforderungen an die standardisierte elektronische Rechnung sind insgesamt zwingend einzuhalten. Damit werden die Voraussetzungen geschaffen, das europaweit geplante Meldesystem einzuführen. Auch die Erstellung einer elektronischen Gutschrift für Abrechnungszwecke ist und bleibt möglich. In diesen Fällen ist das standardisierte Dateiformat zwingend zu nutzen.

#### ■ Welche Ausnahmen gibt es?

Rechnungen an Endverbraucher (B2C-Leistung) sind dauerhaft nicht betroffen.

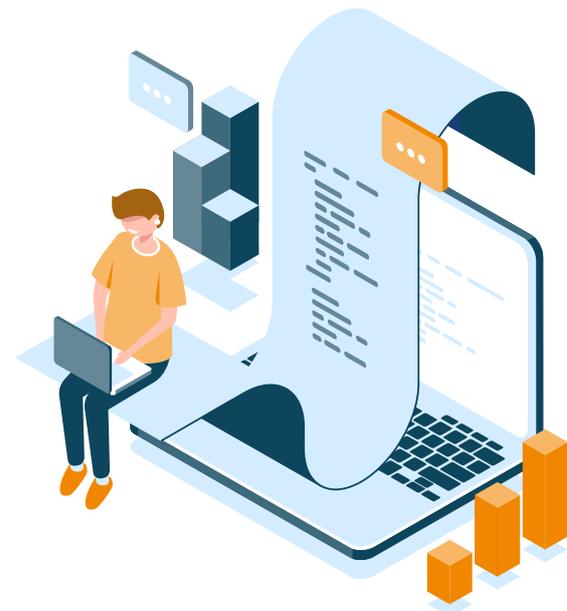
An Endverbraucher darf eine elektronische Rechnung nur nach vorheriger Zustimmung gesendet werden.

Kleinbetragsrechnungen bis zu 250 Euro sowie Fahrausweise und bestimmte umsatzsteuerfreie Leistungen fallen nicht unter die neuen Regelungen. Hierzu gehört unter anderem die umsatzsteuerfreie Vermietung oder Verpachtung. Aber aufgepasst: Wenn die Vermietung oder Verpachtung freiwillig umsatzsteuerpflichtig behandelt wird, gilt auch insoweit die Pflicht zur elektronischen Rechnung. Die häufig in der Praxis als Rechnung genutzten Miet- oder Pachtverträge entsprechen nicht den gesetzlichen Anforderungen. Es müssen in diesen Fällen elektronische Rechnungen erstellt werden.

Weitere Ausnahmen sieht das Gesetz nicht vor. Somit fallen grundsätzlich auch Kleinunternehmer unter die Verpflichtung der Verwendung einer elektronischen Rechnung bei B2B-Leistungen.

#### ■ Was müssen Rechnungsempfänger beachten?

Wenn ein Unternehmer als Rechnungsaussteller die beschriebenen Übergangsregelungen nicht in Anspruch nimmt oder nehmen kann, müssen Rechnungsempfänger als Unternehmer (B2B-Bereich) bereits ab 01.01.2025 in der Lage sein, elektronische Rechnungen nach den neuen Vorgaben empfangen, bestenfalls elektronisch verarbeiten, ablegen und dauerhaft archivieren zu können. Das gilt für alle Unternehmer, also zum Beispiel auch für pauschalierende Landwirte, Vermieter, Ärzte und Kleinunternehmer. Es ist darauf zu achten, dass ein elektronisches Rechnungsdokument im empfangenen Format dauerhaft archiviert



werden muss. Nur so ist und bleibt insbesondere ein etwaiger Vorsteuerabzug möglich. Ein Papierausdruck einer elektronischen Rechnung ist aus umsatzsteuerlicher Sicht nichts wert. Großes Augenmerk gilt daher der dauerhaften Archivierung sämtlicher empfangenen elektronischen Eingangsrechnungen.

#### ■ E-Rechnung führt zu veränderten Arbeitsprozessen

Die Verpflichtung zur elektronischen Rechnungsstellung ist gesetzlich festgeschrieben und wird in der Praxis Einzug halten. Der Umstellungsdruck der Unternehmer wächst rasant. Die Bereitschaft zur Veränderung der Arbeitsprozesse rund um den Rechnungsein- und -ausgang sollte Einzug in die Unternehmen halten. Prozessabläufe wie Rechnungsfreigabe, Zahlungen und Übermittlung an den Steuerberater sollten zwingend digitalisiert werden. ■

## Elektronische Rechnung: Übergangsregelungen

**ab**  
1. Januar 2025

E-Rechnungen müssen empfangen werden können und akzeptiert werden

**bis**  
31. Dezember 2026

Auch anderes E-Format (z. B. PDF) oder Papierrechnung möglich

**bis**  
31. Dezember 2027

Auch anderes E-Format (z. B. PDF) oder Papierrechnung möglich, **wenn** Gesamtumsatz des leistenden Unternehmers im Jahr 2026 max. 800.000 Euro betragen hat

**ab**  
1. Januar 2028

E-Rechnung verpflichtend bei B2B-Umsätzen im Inland

# Leitfaden zur E-Rechnung

So gelingt die Einführung in Ihrem Unternehmen

Nehmen Sie die Pflicht zur Einführung der elektronischen Rechnung zum Anlass, Ihre Arbeitsprozesse rechtzeitig zu optimieren. Die Gestaltung neuer Prozesse ist immer eine Herausforderung und wird Zeit und Ressourcen in Anspruch nehmen. Die Bereitschaft zur Veränderung ist dabei unerlässlich. Wer frühzeitig beginnt, profitiert eher von den sich daraus ergebenden Vorteilen. Denn die elektronische Rechnung setzt einen neuen Standard.

Je strukturierter Sie die Einführung der E-Rechnung angehen, desto reibungsloser gestaltet sich die Realisierung. Gehen Sie deshalb Schritt für Schritt vor: Analysieren Sie zunächst Ihre internen Abläufe und passen Sie diese falls nötig an. In diesem Zug sollten Sie auch verantwortliche Mitarbeitende benennen. Sind die Prozesse optimiert, können Sie in den Schritten 2 und 3 Rechnungseingang und Rechnungsausgang der E-Rechnung umsetzen. Für eine erfolgreiche Einführung sollten Sie schließlich im letzten Schritt noch alle beteiligten Mitarbeitenden schulen und Ihre Prozesse dokumentieren.

## 1. Informieren und Planen

In einem ersten Schritt empfiehlt es sich, die eigenen internen Prozesse zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen, um eine

effiziente Abwicklung der elektronischen Rechnung zu ermöglichen. Denken Sie auch an elektronische Rechnungsfreigabeprozesse. Dies kann die Implementierung entsprechender Software-Lösungen sowie die Schulung der Mitarbeitenden umfassen, um einen reibungslosen Ablauf zu gewährleisten. Legen Sie Verantwortlichkeiten fest, um den E-Rechnungs-Workflow zu steuern.

## 2. E-Rechnungseingang umsetzen

Der nächste Schritt besteht in der Umstellung des Rechnungseingangs auf den E-Rechnungsprozess. Bevor Sie den Rechnungseingang technisch umsetzen, sollten Sie noch einige Vorbereitungen treffen: Legen Sie eine zentrale E-Mail-Adresse für den Rechnungsempfang im Unternehmen an. Trennen Sie immer private und betriebliche E-Mail-Konten. So haben Sie alle Rechnungen auf einen Blick gebündelt. Teilen Sie Ihren Geschäftspartnern und Lieferanten mit, dass Sie auf die E-Rechnung umstellen und Rechnungen künftig an Ihre zentrale Rechnungsadresse geschickt werden sollen. Eine dauerhafte Archivierung der eingehenden Daten und Dokumente ist zu gewährleisten.

## 3. E-Rechnungsausgang umsetzen

Sie haben den Eingang der E-Rechnung in Ihrem Unternehmen umgesetzt. Dann

können Sie sich um den Ausgang der E-Rechnung kümmern. Auch hier gibt es einige notwendige Vorbereitungen, die Sie vor der eigentlichen technischen Umsetzung treffen sollten: Erkundigen Sie sich nochmals nach der E-Mail-Adresse für den Rechnungsempfang Ihrer B2B-Kunden und aktualisieren Sie diese in Ihren Stammdaten. Prüfen Sie Ihre vorhandenen Softwareprodukte zur Rechnungsschreibung, eventuell sind bei Ihnen Softwareanpassungen notwendig.

Schreiben Sie derzeit Ihre Rechnungen über Microsoft Word, Microsoft Excel oder manuell? **Merke:** Das ist zukünftig bei Leistungen im B2B-Bereich nicht mehr möglich. Auch eine PDF-Datei ist keine elektronische Rechnung. Möchten sie auch Endverbraucher elektronische Rechnungen zustellen? Dann holen Sie sich vor der Umsetzung des Rechnungsausgangs noch die Zustimmung Ihrer B2C-Kunden für den Empfang der E-Rechnung.

## 4. Schulung und Dokumentation

Wichtig ist es, Ihre Mitarbeitenden im Umgang mit den neuen Prozessen zu schulen und die E-Rechnungs-Prozesse transparent für alle Beteiligten zu dokumentieren. So kann im Zweifel Wissen bereitgestellt werden. ■

## Vorteile der elektronischen Rechnung



### Effiziente Arbeitsabläufe

Durch digitale Belege entstehen medienbruchfreie Arbeitsprozesse – und der Freigabeprozess von Eingangsrechnungen kann sich spürbar beschleunigen.



### Weniger Zeitaufwand

Fehleranfällige manuelle Eingaben entfallen. Die Zeit lässt sich für wertschöpfende Tätigkeiten nutzen.



### Niedrigere Kosten

Mit elektronischen Rechnungsprozessen lassen sich langfristig Kosten gegenüber Rechnungen auf Papier sparen: Denn Kosten für Papier, Druck oder Versand entfallen.



### Mehr Transparenz

Über elektronische Ablagesysteme sind Belege jederzeit verfügbar. Unternehmer und Mitarbeitende sind stets auskunftsfähig. Die Zusammenarbeit mit Lieferanten und Kunden wird verbessert.



### Optimiertes Cash-Management

Schneller bearbeitete Rechnungen ermöglichen Skontoabzug – schneller zugestellte Rechnungen beschleunigen den Zahlungseingang.



# Wachstumschancengesetz

Impulse für Wachstum und Investitionen vergeben

Der Bundesrat hat im März 2024 dem Wachstumschancengesetz zugestimmt und damit einen Kompromissvorschlag des Vermittlungsausschusses von Bundestag und Bundesrat bestätigt. Auf Vorschlag des Vermittlungsausschusses waren Änderungen am Gesetz vorgenommen worden. Viele noch im Regierungsentwurf vorhandene Impulse waren aus haushaltstechnischen Gründen gestrichen worden.

Dazu gehören unter anderem die Freigrenze von 1.000 Euro für die Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung, die Anhebung der Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter von 800 Euro auf 1.000 Euro sowie die Anhebung der Sammelposten-Grenze von 1.000 Euro auf 5.000 Euro und die Verteilung auf drei Jahre. All dies wären für die Praxis gute und wichtige Impulse gewesen. Auch die Anhebung der Verpflegungsmehraufwendungen ist entfallen. Gleiches gilt für die Anhebung des Freibetrages bei Betriebsveranstaltungen von 110 Euro auf 150 Euro. Folgende Änderungen sind verabschiedet worden:

## Abgabenordnung und Handelsrecht

Verändert wurden die Betragsgrenzen zur Buchführungspflicht von 600.000 Euro auf

800.000 Euro Umsatz beziehungsweise von 60.000 Euro auf 80.000 Euro Gewinn. Dies gilt für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2023 beginnen.

## Einkommensteuer

### ■ Geschenke

Aufwendungen für Geschenke über 35 Euro pro Empfänger und Wirtschaftsjahr dürfen nicht als Betriebsausgaben abgezogen werden. Der Betrag wird für Wirtschaftsjahre mit Beginn nach dem 31.12.2023 auf 50 Euro erhöht.

### ■ Pkw-Nutzung

Die Bruttolistenpreis-Grenze zur Anwendung der sogenannten 0,25 %-Regelung bei Privatnutzung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs wird für Elektrofahrzeuge von 60.000 Euro auf 70.000 Euro angehoben. Das gilt für Anschaffungen nach dem 31.12.2023. Entsprechendes gilt bei der Überlassung eines betrieblichen Elektrofahrzeugs an Arbeitnehmer.

### ■ Degressive Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter

Die degressive Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens wurde mit dem 2. Corona-Steuerhilfegesetz zum 01.01.2020 eingeführt und mit dem 4. Corona-

Steuerhilfegesetz bis zum 31.12.2022 verlängert. Die degressive Abschreibung kann nun auch für Wirtschaftsgüter in Anspruch genommen werden, die nach dem 31.03.2024 und vor dem 01.01.2025 angeschafft oder hergestellt werden. Die Höhe beträgt im Zeitraum 01.04.2024 bis 31.12.2024 das Zweifache der linearen Absetzung für Abnutzung (AfA), maximal 20 %. Im Zeitraum 01.01.2023 bis 31.03.2024 ist keine degressive Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter möglich.

### ■ Nutzungsdauer bei Gebäuden

Beträgt die tatsächliche Nutzungsdauer eines Gebäudes weniger als 33, 50 oder 40 Jahre, so können anstelle der typisierten Abschreibungssätze die der tatsächlichen Nutzungsdauer entsprechenden Abschreibungen vorgenommen werden. Die tatsächliche kürzere Nutzungsdauer muss nachweisbar sein, zum Beispiel mittels Gutachten.

### ■ Degressive Abschreibung für Gebäude

Eine degressive Abschreibung von 5 % wird für Gebäude ermöglicht, die Wohnzwecken dienen und die vom Steuerpflichtigen hergestellt oder bis zum Ende des Jahres der Fertigstellung angeschafft worden sind. Im Jahr der Anschaffung oder Herstellung erfolgt die Abschreibung zeitanteilig. Der Steuerpflichtige

hat ein Wahlrecht, zur linearen Abschreibung zu wechseln. Solange die degressive Abschreibung vorgenommen wird, sind Absetzungen für außergewöhnliche technische oder wirtschaftliche Abnutzungen nicht zulässig. Soweit diese eintreten, kann zur linearen Abschreibung gewechselt werden. Die degressive Abschreibung kann angesetzt werden, wenn mit der Herstellung des Gebäudes nach dem 30.09.2023 und vor dem 01.10.2029 begonnen wird. Im Fall der Anschaffung ist die degressive Abschreibung nur dann möglich, wenn der obligatorische Kaufvertrag nach dem 30.09.2023 und vor dem 01.10.2029 rechtswirksam abgeschlossen wird.

#### ■ Sonderabschreibung für Mietwohnungsneubau

Die Sonderabschreibung für Mietwohnungsneubau ist auch neben der neu eingeführten degressiven Abschreibung für Gebäude möglich. Die Anschaffungs- beziehungsweise Herstellungskosten werden von 4.800 Euro je Quadratmeter Wohnfläche auf 5.200 Euro je Quadratmeter Wohnfläche angehoben. Die Bemessungsgrundlage für die Sonder-

abschreibung wird von 2.500 Euro auf 4.000 Euro angehoben.

#### ■ Sonderabschreibung

Die Sonderabschreibung beträgt bisher bis zu 20 % der Investitionskosten und gilt für Betriebe, die die Gewinngrenze von 200.000 € im Wirtschaftsjahr, das der Investition vorangeht, nicht überschreiten. Bei Anschaffung von Wirtschaftsgütern nach dem 31.12.2023 können nun bis zu 40 % der Investitionskosten als Sonderabschreibung geltend gemacht werden.

#### ■ Private Veräußerungsgeschäfte

Gewinne bleiben steuerfrei, wenn der aus den privaten Veräußerungsgeschäften erzielte Gesamtgewinn im Kalenderjahr weniger als 600 Euro betragen hat. Die Freigrenze wird auf 1.000 Euro angehoben.

### Umsatzsteuer

#### ■ Elektronische Rechnung

Der Einführung der elektronischen Rechnung (E-Rechnung) hat nun auch der Bundesrat

zugestimmt. Hintergrund sind die Planungen der Europäischen Union, für die Umsatzsteuer europaweit ab 2028 ein Meldesystem einzuführen, das den grenzüberschreitenden Handel vereinfachen und Umsatzsteuerbetrag unterbinden soll. Für die Einführung der E-Rechnung hatte Deutschland eine Ausnahmegenehmigung bei der EU beantragt, die im Juli 2023 gewährt worden war. Hierzu berichten wir gesondert in dieser Ausgabe von Land und Wirtschaft auf den Seiten 3 – 5.

#### ■ Voranmeldung

Beträgt die Steuer für das vorangegangene Kalenderjahr nicht mehr als 1.000 Euro, kann das Finanzamt den Unternehmer von der Verpflichtung zur Abgabe der Voranmeldungen und Entrichtung der Vorauszahlungen befreien. Die Betragsgrenze wird ab 2024 auf 2.000 Euro angehoben.

#### ■ Ist-Besteuerung

Die Gesamtumsatzgrenze für die Beantragung der Ist-Besteuerung wird ab 2024 von 600.000 Euro auf 800.000 Euro erhöht. ■

# Sparmaßnahmen führen zum Wegfall der Agrardieselbeihilfe

## Zweites Haushaltsfinanzierungsgesetz verabschiedet

Mit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) aus November 2023 zum zweiten Nachtragshaushalt 2021 wurden die Rahmenbedingungen der Haushaltspolitik der Bundesregierung neu justiert. In einer Nacht-und-Nebel-Aktion wurden auf einmal Themen wie die grüne Nummer in der Kfz-Steuer und die Agrardieselerückvergütung durch die Spitzen der Bundesregierung ins Licht gerückt.

Mit dem Zweiten Haushaltsfinanzierungsgesetz aus März 2024 wird nun die im Energiesteuergesetz geregelte Agrardieselerückvergütung schrittweise abgeschafft. Das Auslaufen der seit 1951 gewährten Verbilligung von Dieselmotoren für landwirtschaftliche Betriebe, die nach der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie als klimaschädlich zu bewerten ist, soll laut Gesetzesbegründung zusätzliche Haushaltsspielräume eröffnen.

Die Entlastungsbeträge betragen:

- bis zum 29.02.2024 = 0,21 Cent/Liter,
- vom 01.03. – 31.12.2024 = 0,12 Cent/Liter,
- vom 01.01. – 31.12.2025 = 0,06 Cent/Liter,
- ab 2026 fällt die Agrardieselerückvergütung vollständig weg.

Es ist derzeit völlig unklar, wie die unterjährige Kürzung des Entlastungsbetrages für das Jahr 2024 in der Praxis umzusetzen ist. Der Antrag ist grundsätzlich beim zuständigen Hauptzollamt zu stellen. Dies muss bis zum 31. Dezember des Jahres passieren, das dem Kalenderjahr folgt, in dem die Energieerzeugnisse verwendet wurden. Seit dem 1. Januar 2024 ist der Antrag auf Steuerentlastung verpflichtend elektronisch über das Zoll-Portal abzugeben.

Im Zusammenhang mit der Zustimmung des Bundesrates zum Wegfall der Agrardieselbeihilfe hat die Bundesregierung

Entlastungsmaßnahmen für die Land- und Forstwirtschaft mittels einer Protokollerklärung angekündigt. Noch vor der Sommerpause sollen entsprechende Gesetzgebungsmaßnahmen eingeleitet werden. ■



# Bürokratieentlastungsgesetz soll Vereinfachungen bringen

Das Bürokratieentlastungsgesetz IV wurde von der Bundesregierung im März 2024 beschlossen und durchläuft nun das parlamentarische Verfahren. Ein Abschluss wird in der zweiten Jahreshälfte erwartet. Der Entwurf wurde vom Bundesministerium der Justiz vorgelegt und zielt darauf ab, Bürgerinnen und Bürger, die Wirtschaft sowie die Verwaltung von Bürokratie zu entlasten.

Ein wesentlicher Bestandteil des Gesetzes ist die geplante Verkürzung der handels- und steuerrechtlichen Aufbewahrungsfristen von zehn auf acht Jahre. Dies soll zur weiteren Reduzierung des bürokratischen Aufwands beitragen. Das Gesetz folgt auf das Dritte

Bürokratieentlastungsgesetz, das bereits im November 2019 in Kraft getreten war und unter anderem die umsatzsteuerliche Kleinunternehmergrenze erhöht sowie die Verpflichtung zur monatlichen Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldung für Neugründer zeitlich befristet abgeschafft hatte.

Mit dem Bürokratieentlastungsgesetz IV sollen auch Schriftformerfordernisse reduziert werden: Im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) sollen Schriftformerfordernisse zu Textformerfordernissen herabgestuft werden, soweit dies angemessen und sachgerecht ist. Anders als die Schriftform setzt die Textform keine eigenhändige Unterschrift

voraus: Beispielsweise reichen auch eine E-Mail, eine SMS oder eine Messenger-Nachricht aus. Entsprechende Herabstufungen sind unter anderem im Vereinsrecht und im Gesellschaftsrecht geplant. So sollen Vereinsmitglieder ihre Zustimmung zu einem Beschluss, der ohne Mitgliederversammlung gefasst wurde, künftig auch in Textform erklären können. Auch sollen GmbH-Gesellschafter – bei Beschlüssen außerhalb einer Versammlung – ihre Stimme in Textform abgeben können, wenn sämtliche Gesellschafter damit einverstanden sind. Ebenso soll die Hotelmeldepflicht für deutsche Staatsangehörige abgeschafft werden. ■

## Großzügige amtliche Sichtweise

### Unzutreffender Umsatzsteuerausweis

Es gibt erfreuliche Entwicklungen beim unzutreffenden Umsatzsteuerausweis in Rechnungen. Das Bundesfinanzministerium (BMF) ändert mit Schreiben aus Februar 2024 seine Rechtsauffassung zu dieser Thematik. Eine in einer Rechnung zu hoch ausgewiesene Umsatzsteuer wird danach nicht mehr in allen Fällen geschuldet. Damit weicht die Finanzverwaltung vom eigentlichen Grundsatz des Umsatzsteuergesetzes (UStG) ab. Nach dem UStG schuldet jeder, der Umsatzsteuer in einer Rechnung ausweist, diese gegenüber der Finanzverwaltung. Hat ein Unternehmer in einer Rechnung einen höheren Umsatzsteuerbetrag ausgewiesen, als er eigentlich schuldet, so schuldet er auch den Mehrbetrag. Dies galt nach der bisherigen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) auch bei einer Rechnungserteilung an Endverbraucher.

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) gelangte in einem Urteil aus dem Jahr 2022 zu einer restriktiveren Sichtweise. Im Urteilsfall hatte der Betreiber eines Indoorspielplatzes Rechnungen an nicht zum Vorsteuerabzug berechnete Endverbraucher ausgestellt. In diesen Rechnungen war ein zu hoher Umsatzsteuerbetrag ausgewiesen. Der EuGH verneinte eine Umsatzsteuerschuld aus den Rechnungen, da eine Gefährdung

des Umsatzsteueraufkommens nicht gegeben war, da die Leistungen an Endkunden erbracht wurden. Diese haben keine Möglichkeit des Vorsteuerabzugs.

Die Finanzverwaltung erklärt diese in einem österreichischen Fall ergangene Entscheidung des EuGH mit aktuellem Schreiben als allgemein auf alle verfahrensrechtlich offenen Fälle anwendbar. Danach wird die überhöht ausgewiesene Umsatzsteuer

grundsätzlich nicht geschuldet, wenn der Unternehmer die Leistung tatsächlich ausgeführt, darüber eine Rechnung mit einem falschen Steuerausweis gestellt hat und der Leistungsempfänger ein Endverbraucher ist, also ein Nichtunternehmer bzw. ein Unternehmer, der die Leistung für den nichtunternehmerischen Bereich empfängt. Diese Grundsätze gelten auch für einen unberechtigten Steuerausweis durch Kleinunternehmer. ■



# Homeoffice und Arbeitszimmer: So beteiligt sich der Staat an den Kosten

Wer in den eigenen vier Wänden arbeitet, kann seine Raumkosten in der Regel steuerlich als Werbungskosten oder Betriebsausgaben absetzen. Erwerbstätige, die im häuslichen Arbeitszimmer den Mittelpunkt ihrer gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit haben, dürfen ihre Raumkosten ab 2023 entweder

- in Höhe der tatsächlich angefallenen Aufwendungen (in unbeschränkter Höhe) abrechnen oder

- eine Jahrespauschale von 1.260 € absetzen.

Wer die tatsächlich entstandenen Raumkosten geltend macht, muss zunächst die Kosten des Hauses bzw. der Wohnung zusammenrechnen, wie Miete, Gebäudeabschreibung und Renovierungskosten. Der abziehbare Raumkostenanteil ist dann nach dem Verhältnis der Fläche des Arbeitszimmers zu der Wohnfläche der Wohnung zu berechnen. Voll

absetzbar sind daneben die Kosten für die Ausstattung des Raums. Aufwendungen für Arbeitsmittel wie Computer, Bürostuhl oder Schreibtisch sind separat von den Raumkosten in voller Höhe abzugsfähig.

Wer hingegen die Jahrespauschale wählt, muss dem Finanzamt nicht mehr die tatsächlich angefallenen Raumkosten nachweisen. Die Pauschale ist personenbezogen. Der Betrag verdoppelt sich daher, wenn zwei Personen dasselbe Arbeitszimmer nutzen. Andererseits bedeutet dies auch, dass es bei der Nutzung von zwei Arbeitszimmern durch dieselbe Person bei dem einen Höchstbetrag bleibt. Die Pauschale muss zudem monatweise gekürzt werden, wenn das häusliche Arbeitszimmer nicht das ganze Jahr über der Tätigkeitsmittelpunkt war.

Für diese Kürzungsmonate lässt sich allerdings wiederum die Tagespauschale

für Homeofficetätigkeiten in Höhe von 6 € pro Tag (maximal ebenfalls 1.260 € pro Jahr) abziehen, sofern weiterhin zumindest überwiegend von zu Hause aus gearbeitet und keine erste Tätigkeitsstätte aufgesucht wurde.

Bis einschließlich 2022 konnten Erwerbstätige ihr häusliches Arbeitszimmer bei fehlendem Tätigkeitsmittelpunkt im Arbeitszimmer zumindest beschränkt mit 1.250 € pro Jahr abziehen, wenn ihnen kein Alternativarbeitsplatz im Betrieb zur Verfügung stand. Diese Fallvariante wurde ab 2023 abgeschafft. Erwerbstätige, deren Tätigkeitsmittelpunkt außerhalb des häuslichen Arbeitszimmers liegt, können ihre Raumkosten nun nur noch auf dem Wege der Tagespauschale für Homeofficetätigkeiten mit 6 € pro Arbeitstag, maximal 1.260 € pro Jahr, abziehen. ■

## Vermietung an Angehörige

So gestalten Sie das Mietverhältnis steuergünstig

Wer Wohnraum an Angehörige vermietet, kann sich in den allermeisten Fällen sicher sein, dass sein Mietobjekt von der Mietpartei pfleglich behandelt wird. Sofern die Vermietung vom Finanzamt anerkannt wird, entpuppt sie sich zudem möglicherweise als Steuersparmodell. Die vereinnahmte Miete muss zwar als Einnahme aus Vermietung und Verpachtung versteuert werden, die Kosten der Immobilie lassen sich aber als Werbungskosten absetzen.

Damit das Mietverhältnis vom Finanzamt anerkannt wird, muss es zuallererst einem Fremdvergleich standhalten, also fremdüblich sein. Da mit einem fremden Mieter ein schriftlicher Vertrag geschlossen wird, sollte mit der Verwandtschaft genauso verfahren werden. Zudem muss der Mietvertrag der Norm entsprechen. Dafür empfiehlt es sich, einen Mustermietvertrag zu verwenden.

Für den vollen Werbungskostenabzug ist es wichtig, dass der Mietvertrag unbefristet geschlossen ist. Denn wird der Mietvertrag befristet, ist dem Finanzamt eine Totalüber-

schussprognose für die Mietdauer vorzulegen. Im Klartext bedeutet das, dass eine Gewinnerzielungsabsicht nachgewiesen werden muss. Die Finanzverwaltung möchte zudem Geld fließen sehen. Das heißt, dass die monatlichen Mietzahlungen und Betriebskostenabschläge auch tatsächlich vom Mieter an den Vermieter überwiesen werden sollten. Die Kontoauszüge dienen hierfür als Nachweis. Barzahlungen werden vom Finanzamt nicht akzeptiert. Zudem wird vom Vermieter eine jährliche Betriebskostenabrechnung verlangt. Nebenkostennachzahlungen müssen vom Mieter beglichen werden.

**Hinweis:** Zu den Werbungskosten gehören die Abschreibung der Anschaffungs- und Kaufnebenkosten für die Immobilie, Kreditzinsen aus der Finanzierung, Hausverwaltungsgebühren sowie Ausstattungs- und Instandhaltungskosten. Auch die eingebaute Küche kann beschrieben werden, sofern sie mitvermietet wird. Selbst Anschaffungen wie ein Rasenmäher für den Mieter sind absetzbar.

Werden alle Formalitäten eingehalten, hängt die Höhe des Werbungskostenabzugs von der Höhe der Miete ab: Ab einer gesetzlich definierten Mindestmiete von 66 % der ortsüblichen Miete ist der volle Werbungskostenabzug garantiert. Entscheidend ist hierbei nicht die Kalt-, sondern die Warmmiete.

Liegt die Miete zwischen 50 % und 66 % der Marktmiete, ist für das Finanzamt eine Totalüberschussprognose zu erstellen. Den vollen Werbungskostenabzug gibt es dann nur, wenn mit der Immobilie ein prognostizierter Gewinn nachgewiesen werden kann. Ist die Miete zu günstig, weil sie 50 % unter der ortsüblichen Miete liegt, werden die Werbungskosten nur noch im prozentualen Anteil der gezahlten Miete zur ortsüblichen Miete anerkannt.

Soll ein Steuervorteil aus der Vermietung an nahe Angehörige gezogen werden, müssen die Werbungskosten höher ausfallen als die Mieteinnahmen. Entsteht durch die Vermietung beispielsweise ein Verlust von 5.000 €, liegt der Steuervorteil bei einem individuellen Grenzsteuersatz von 37 % bei 1.850 €. ■

# Gut vorbereitet in die Betriebsprüfung

Wenn eine Prüfungsanordnung des Finanzamts vorliegt, sorgt das häufig für Unruhe im Unternehmen. Die Sorgen vor vielen Nachfragen, möglichen Hinzuschätzungen und Steuernachzahlungen sind groß. Steht eine Prüfung ins Haus, sollte zunächst mit dem steuerlichen Berater darüber gesprochen werden. Eine gute gemeinsame Prüfungsvorbereitung kann erheblich zur Entspannung der Situation beitragen, denn wer sich mit Ablauf, Spielregeln und Tücken einer Prüfung auskennt, kann viele unangenehme Überraschungen vermeiden.

Es gilt: Wie oft das Finanzamt im Rahmen einer Betriebsprüfung vorbeischauf, hängt neben anlassbezogenen Prüfungen insbesondere von der Größe des Unternehmens ab. Das Spektrum reicht dabei vom Kleinstbetrieb, der statistisch nur sehr selten geprüft wird, bis zu Großbetrieben, die laufend der Prüfung unterliegen. Auch Privatpersonen können geprüft werden, sofern sie

in einem Jahr mindestens 500.000 € positive Einkünfte aus nichtunternehmerischen Tätigkeiten erhalten.

Im Unterschied zu den Überraschungsbesuchen im Rahmen der Lohnsteuer-, Umsatzsteuer- oder Kassennachschau muss eine Betriebsprüfung vom Fiskus immer schriftlich angekündigt werden. Damit sind Umfang, Dauer sowie Zeitraum der Prüfung bekannt und Steuerzahler können sich gemeinsam mit ihrem Steuerberater darauf vorbereiten. Der Ablauf einer Prüfung sollte mit dem Steuerberater besprochen werden. Im Zuge einer Schwachstellenanalyse lassen sich dabei vorab kritische Punkte besprechen und entschärfen, wie etwa ungewöhnliche Entnahme- oder Einlagetatbestände.

Während der Prüfung kann der Steuerberater bei der Entwicklung der richtigen Strategie beraten und Lösungsoptionen für strittige Fälle aufzeigen. Steuerzahler, die geprüft werden, unterliegen bestimmten

Mitwirkungspflichten. Sie müssen Auskünfte erteilen, Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere Urkunden zur Einsicht und Prüfung vorlegen, Erläuterungen geben, die zum Verständnis der Aufzeichnungen erforderlich sind, und die Finanzbehörde bei Ausübung ihrer Befugnisse unterstützen. Die Finanzbehörden haben bei der Prüfung Zugriff auf die Datenverarbeitungssysteme. Alternativ werden der Finanzbehörde mit Beginn der Prüfung die vorab angeforderten Daten zur Verfügung gestellt. Wurden alle Unterlagen und Daten geprüft, endet die Prüfung regelmäßig mit einer Schlussbesprechung und einem Prüfungsbericht mit den Prüfungsfeststellungen. Kommt eine Einigung mit der Finanzbehörde bei strittigen Punkten nicht zustande, kann nach Ergehen der Steuerbescheide aufgrund der durchgeführten Prüfung ein Einspruchs- und Klageverfahren geführt werden. Das sollte aber zusammen mit dem steuerlichen Berater gut überlegt sein. ■

# Elterngeld: Neue Einkommensgrenze

Wer eine Familie gründet, tritt im Erwerbsleben häufig zumindest eine Zeit lang kürzer. Um hierfür einen finanziellen Ausgleich zu schaffen, fördert der Staat junge Familien bereits seit 2007 mit dem Elterngeld. Zum 01.04.2024 wurden die Regelungen nun in zwei Punkten überarbeitet:

## ■ Neue Einkommensgrenze

Für Geburten bis einschließlich 31.03.2024 können Elternpaare das Elterngeld noch bei einem gemeinsamen zu versteuernden Einkommen von bis zu 300.000 € pro Jahr erhalten. Für Alleinerziehende liegt die Einkommensgrenze bei 250.000 €. Zum 01.04.2024 ist die Grenze sowohl für Paare als auch für Alleinerziehende auf 200.000 € pro Jahr abgesenkt worden. Ab dem 01.04.2025 soll diese einheitliche Einkommensgrenze noch ein weiteres Mal auf dann 175.000 € sinken.

## ■ Gleichzeitiger Bezug

Für Geburten bis einschließlich 31.03.2024 kann das Basiselterngeld grundsätzlich noch für maximal zwei Monate von beiden Elternteilen gleichzeitig bezogen werden.



Für Geburten ab dem 01.04.2024 lässt sich dann nur noch für einen Monat gleichzeitig Elterngeld von beiden Elternteilen beziehen. Zudem ist dies nur noch innerhalb der ersten zwölf Lebensmonate des Kindes möglich.

Das Basiselterngeld beträgt nach wie vor 65 % des bisherigen Nettogehalts, mindestens 300 € und maximal 1.800 € pro Monat.

Wer vor der Geburt des Kindes kein Einkommen hatte, bekommt 300 €. Als Bemessungszeitraum für die Höhe des Elterngeldes gelten die letzten zwölf Monate vor der Geburt des Kindes. Der Antrag auf Elterngeld kann erst nach Geburt des Kindes gestellt werden, da erst dann die für den Elterngeldantrag notwendige Geburtsbescheinigung vorliegt. ■

# Urteil: Betriebsveranstaltung muss nicht allen offenstehen

BFH gestattet Lohnsteuerpauschalierung auch bei eingeschränktem Teilnehmerkreis



Sommerfest, Betriebsausflug, Weihnachtsfeier oder ein Dinner zum Jubiläum – viele Unternehmen organisieren für ihre Belegschaft Feiern oder Firmenevents, um sich für die geleistete Arbeit zu bedanken oder das Betriebsklima zu verbessern. Wird bei einer Betriebsveranstaltung der Freibetrag von 110 Euro je teilnehmender Person (maximal zwei Veranstaltungen pro Jahr) überschritten, liegt steuerpflichtiger Arbeitslohn vor. Allerdings erlaubt der Gesetzgeber für den über 110 Euro hinausgehenden Restbetrag unter bestimmten Voraussetzungen eine Pauschalierung der Lohnsteuer zum Pauschsteuersatz von 25 %. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat den Anwendungsbereich für diese Lohnsteuerpauschalierung jetzt erweitert. Eine Betriebsveranstaltung kann nach einem Urteil vom 27. März 2024 auch dann vorliegen, wenn sie nicht allen Angehörigen eines Betriebs oder eines Betriebsteils offensteht.

Im Streitfall hatte die Klägerin 2015 eine Weihnachtsfeier veranstaltet, zu der ausschließlich Vorstandsmitglieder eingeladen waren. Zudem richtete sie im selben Jahr eine weitere Weihnachtsfeier für Mitarbeitende aus, die zum oberen Führungskreis gehörten, aber als Gruppe keinen eigenständigen Betriebsteil bildeten. Für beide Veranstal-

tungen hatte die Klägerin rund 177.000 Euro aufgewendet. Die den Teilnehmenden zugewandten Vorteile hatte die Klägerin nicht dem Lohnsteuerabzug unterworfen.

Nach einer Außenprüfung vertrat das Finanzamt die Auffassung, dass es sich bei den übernommenen Kosten um steuerpflichtigen Arbeitslohn gehandelt habe. Die von der Klägerin beantragte Lohnsteuerpauschalierung ließ das Finanzamt nicht zu. Das Finanzamt vertrat die Auffassung, der Begriff Betriebsveranstaltung setze voraus, dass die Teilnahme allen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern des Betriebs oder Betriebsteils offenstehen muss, und erließ einen Nachforderungsbescheid. Weder der Einspruch dagegen noch eine Klage des Unternehmens vor dem Finanzgericht Köln waren erfolgreich.

## Durch Rechtsprechung entwickeltes Begriffsverständnis nicht vollständig ins Gesetz übernommen

Der BFH hielt die von der Klägerin eingelegte Revision für begründet. Tatsächlich gab es vor 2015 keine gesetzliche Regelung, was als Betriebsveranstaltung zu verstehen ist. Der Begriff der Betriebsveranstaltung wurde stattdessen von der BFH-Rechtsprechung

entwickelt, und die Finanzverwaltung hat diese Rechtsprechung in ihren Lohnsteuer-Richtlinien umgesetzt. Zum 1.1.2015 wurden jedoch erstmalig Regelungen zur Betriebsveranstaltung in das Einkommensteuergesetz aufgenommen. Dabei normierte der Gesetzgeber das bisherige, durch die Rechtsprechung entwickelte Begriffsverständnis nicht vollständig identisch im Gesetz, sondern definierte das Kriterium des Offenstehens lediglich als Voraussetzung für die Gewährung des 110-Euro-Freibetrags, wie der BFH nun in seinem Urteil festgestellt hat.

In Zusammenhang mit der Lohnsteuerpauschalierung sind Betriebsveranstaltungen im Gesetz seit 2015 dagegen wörtlich als „Veranstaltungen auf betrieblicher Ebene mit gesellschaftlichem Charakter“ definiert. Mit dieser Legal-Definition habe der Gesetzgeber genau festgelegt, wie der Begriff Betriebsveranstaltung in diesem Kontext verstanden werden soll, urteilte der BFH. Das Tatbestandsmerkmal des „Offenstehens“ habe in diesem Zusammenhang keinen Niederschlag in der gesetzlichen Regelung gefunden. Folglich könne es nicht länger als ungeschriebenes Kriterium des Betriebsveranstaltungsbegriffs herangezogen werden. Weil das Finanzgericht von anderen Grundsätzen ausgegangen war, hob der BFH die Vorentscheidung auf.

## Fazit:

Liegt eine Betriebsveranstaltung vor, die allen Mitarbeitenden des Betriebs oder Betriebsteils offensteht, kommt der 110-Euro-Freibetrag zur Anwendung. Das bedeutet: Betragen die Aufwendungen für die Betriebsveranstaltung maximal 110 €, liegt kein steuerpflichtiger Arbeitslohn vor. Liegen die Kosten über 110 €, kann der Arbeitgeber den darüber liegenden Betrag pauschal mit 25 % Lohnversteuern.

Handelt es sich dagegen – wie im Urteilsfall – um eine Betriebsveranstaltung nur für einzelne Mitarbeitende, wird der 110-Euro-Freibetrag vom Gesetzgeber nicht gewährt. Der Arbeitgeber muss in diesem Fall die an die Teilnehmenden gewährten Zuwendungen in voller Höhe versteuern. Er kann dabei laut BFH-Urteil den Pauschsteuersatz von 25 % anwenden. ■



stock.adobe.com\_sanshadreddy

# Bewertung von Grundstücken mit Windkraft- oder Photovoltaikanlagen

Neuer Ländererlass wirkt sich negativ auf Windstandorte aus

Die obersten Finanzbehörden der Bundesländer haben in einem Erlass vom 6. März 2024 die Bewertung von Flächen mit Windkraftanlagen und mit Freiflächen-Photovoltaikanlagen neu geregelt, die unter anderem für die Erbschaft- und Schenkungsteuer maßgebend ist. Die Folgen sind gravierend – vor allem für Flächen mit Windkraftanlagen. Deren bisher relativ niedrige Bewertung wird nach dem Ländererlass der Vergangenheit angehören.

Grundstücke, auf denen Windkraft- oder Freiflächen-Photovoltaikanlagen betrieben werden, gehören laut Erlass zum voll steuerpflichtigen Grundvermögen. Eine Verschonung dieser Grundstücke in der Erbschaft- und Schenkungsteuer ist nur dann möglich, wenn sie zum Sonderbetriebsvermögen des Schenkers oder Erblassers der Energie erzeugenden Personengesellschaft gehören, an der dieser als Mitunternehmer beteiligt ist. Bei einer ausschließlichen Nutzungsüberlassung als Verpächter kann hingegen nur der in der Erbschaftsteuer geltende persönliche Freibetrag in Abzug gebracht werden. Die neue Bewertungsmethode gilt für alle noch offenen Steuerfälle.

**■ Bodenrichtwert maßgebend**

Zu bewerten sind die Flächen als unbebaute Grundstücke mit dem Bodenrichtwert. Wird durch den örtlichen Gutachterausschuss ein Bodenrichtwert für eine entsprechende Nutzung wie etwa für Bauflächen für Energieerzeugung (EE) festgestellt, ist dieser regelmäßig

anzusetzen. Die Gutachterausschüsse verfügen in vielen Regionen jedoch nicht über diese Werte. In Gewerbe- oder Industriegebieten ist der Wert auf Grundlage des vorliegenden Bodenrichtwerts für Gewerbegebiete festzustellen. Das dürfte in der Praxis unproblematisch sein. Die Problemfälle dürften regelmäßig Flächen im Außenbereich betreffen.

Werden durch den zuständigen Gutachterausschuss keine nutzungsentsprechenden Bodenrichtwerte mitgeteilt und liegen keine anderweitigen geeigneten Daten vor, bestehen nach Ansicht der Finanzverwaltung keine Bedenken, den Bodenwert mit den abgezinsten jährlichen Nutzungserträgen über die Laufzeit zu ermitteln. Als Nutzungsentgelt ist das vereinbarte jährliche Nutzungsentgelt für die Verpachtung anzusetzen. Zusätzlich wird der abgezinst Bodenwert für Ackerflächen in die Bewertung einbezogen.

**■ Beispiel zur Berechnung**

Die Windkraftanlage von A ist auf einer bisher land- und forstwirtschaftlich genutzten Fläche von 1.500 m<sup>2</sup> errichtet worden. Diese Fläche wird von B an A verpachtet. Die vereinbarte jährliche Pacht des B beträgt 100.000 €, der Pachtvertrag ist über 30 Jahre geschlossen. Zum Bewertungsstichtag 15. Mai 2023 beträgt die Laufzeit des Pachtvertrages noch 20 Jahre. Für die Lage des Grundstücks im Außenbereich liegt ausschließlich ein Bodenrichtwert für Ackerlandflächen in Höhe von 5 €/m<sup>2</sup> vor.

<b>Berechnung Grundbesitzwert:</b>	
Pacht	100.000 €
Kapitalisierungsfaktor	
Restlaufzeit 20 Jahre, Zinssatz 6%	× 11,47
<b>kapitalisiertes Nutzungsentgelt</b>	<b>= 1.147.000 €</b>
<hr/>	
Bodenwert (1.500m <sup>2</sup> x 5€/m <sup>2</sup> )	7.500 €
Abzinsungsfaktor	
Restlaufzeit 20 Jahre, Zinssatz 6%	× 0,3118
<b>abgezinster Bodenwert</b>	<b>= 2.338 €</b>
<hr/>	
kapitalisiertes Nutzungsentgelt	1.147.000 €
abgezinster Bodenwert	+ 2.338 €
<b>Grundbesitzwert</b>	<b>= 1.149.338 €</b>

Der Grundbesitzwert wäre voll zu versteuern. Lediglich persönliche Freibeträge wären im Fall der Erbschaft oder Schenkung abziehbar.

**■ Auswirkungen auf Windstandorte**

Die bisherige Bewertung von Windenergieflächen erfolgte unter Ansatz von 50 % des Bodenrichtwerts des nächstgelegenen Gewerbegebietes. Da die Fläche, auf der die Windkraftanlage steht, lediglich einen geringen Umfang hat, waren die Werte dieser zur Windenergieproduktion überlassenen Grundstücke meist niedrig und lagen oft unter den persönlichen Freibeträgen der Beschenkten. Nun ändert die Finanzverwaltung die Bewertungsmethode dahin, dass der

Bodenwert aus den Erträgen der jährlichen Nutzung von Grund und Boden für den Betrieb der Anlage abgeleitet werden soll. Das bedeutet, dass künftig die Nutzungsentgelte über die Laufzeit kapitalisiert als Grundbesitzwert festgelegt werden.

#### ■ Auswirkung auf Photovoltaik-Freiflächen

Auch für PV-Freiflächen galt bisher, dass in Anlehnung an den Bodenrichtwert für in der Nähe gelegene Gewerbegebiete ein Betrag geschätzt werden konnte. Da sie jedoch oftmals mehrere Hektar umfassen, ergeben sich hohe Grundbesitzwerte und entsprechend hohe Erbschaftsteuerzahlungen. Künftig soll auch hier an die jährlichen Nutzungserträge angeknüpft werden.

#### Fazit

Im Erlass wird nicht darauf eingegangen, dass sich die Pachten für Windenergieflächen nicht nur auf den Standort des Windrades beziehen, sondern auch umliegende Flächen im Windenergiegebiet bezahlt werden. Unseres Erachtens müsste der Anteil der Windenergie-

pachten herausgerechnet werden, der auf die umliegenden Grundstücke entfällt, die weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. Diese Entgelte dürften mit dem Grundbesitzwert für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen abgegolten und damit auch verschonungswürdig sein. Fraglich ist, ob in der Praxis derartige Aufteilungen immer vorgenommen werden.

Ob sich zukünftig die Werte für PV-Freiflächen verringern, hängt davon ab, ob die bisherigen Wertansätze in Höhe von 50 % des nächstgelegenen Gewerbegebietes wesentlich

höher waren als die kapitalisierten Entgelte. Unseres Erachtens dürften sich die Entgelte für PV-Freiflächen in einer ähnlichen Größenordnung wie die für Windanlagen bewegen, da die Flächen wesentlich größer sind, obwohl die Pachtentgelte pro Hektar gelten. Auch bei PV-Freiflächenanlagen besteht weiterhin das Problem des Ansatzes eines hohen Grundbesitzwertes, der nicht verschont werden kann – es sei denn, es erfolgt eine Beteiligung an der Strom produzierenden Gesellschaft als Mitunternehmer. ■



## Steuerfreiheit oder Steuerpflicht?

Bei Schenkung von Betriebsvermögen kommt es auf den Zeitpunkt an

Im Steuerrecht ist es nicht anders als im Leben: Oft kommt es auf den richtigen Zeitpunkt an. Dieser lässt sich unter Umständen aber auch selbst bestimmen oder zumindest beeinflussen. Insbesondere gilt das bei vertraglichen Sachverhalten. Und hier muss man wirklich genau auf die Details achten. Im Streitfall ging es nur um einige Tage, die zwischen Steuerfreiheit und Steuerpflicht lagen. Das Finanzgericht München musste hierzu urteilen.

Die Klägerin erhielt durch einen Vertrag vom 19.07.2017 von ihrer Mutter das Alleineigentum an zwei Grundstücken sowie an der darauf befindlichen Gaststätte. Die Grundstücke sind mit einem gemischt genutzten Haus bebaut. Darin befindet sich eine Wohnung und die Gaststätte. Die Übergabe der Gaststätte erfolgte laut Vertrag erst zum 01.08.2017. Für die Übertragungen waren keine Gegenleistungen vereinbart. Die Klägerin wurde als Eigentümerin ins Grundbuch eingetragen. Zuerst wollte sie die Gaststätte selbst bewirtschaften, verpachtete diese aber



dann. Das Finanzamt setzte für die Schenkung vom 19.07.2017 Schenkungsteuer in Höhe von rund 56.000 € fest. Steuer für die Schenkung vom 01.08.2017 erhob es keine.

Die Klage gegen das Vorgehen des Finanzamts vor dem Finanzgericht war unbegründet. Die Klägerin hatte am 19.07.2017 das Alleineigentum an den Grundstücken im

Wege einer Schenkung erhalten. Eine Grundstücksschenkung gilt als ausgeführt, wenn die Beteiligten die Auflassung erklärt haben, der Schenker die Eintragung der Rechtsänderung in das Grundbuch bewilligt hat und die Umschreibung später auch tatsächlich erfolgt. Diese Voraussetzungen waren durch den Vertrag vom 19.07.2017 gegeben. Es gab auch keine aufschiebende Bedingung, dass mit der Schenkung bis zum Zeitpunkt der Übertragung der Gastwirtschaft gewartet werden sollte. Die Steuerbegünstigung für Betriebsvermögen war deshalb nicht zu gewähren. Erst zum 01.08.2017 gingen das Unternehmerrisiko und die Unternehmerinitiative durch die Übertragung der Gaststätte auf die Klägerin über. Erst zu diesem Zeitpunkt wurde der gesamte Gewerbebetrieb übernommen, und es lag begünstigtes Vermögen vor. In der Praxis sollte mit genügend zeitlichem Vorlauf der Steuerberater in entsprechende Übertragungsvorgänge im Wege der vorweggenommenen Erbfolge einbezogen werden. ■

# Verpachtungsbetriebe können weiterhin vergünstigt übertragen werden



Erbschaften und Schenkungen können grundsätzlich bei Einhaltung von Behaltensvorschriften und Lohnsummen von der Erbschaftsteuer verschont werden, soweit es sich beim vererbten oder verschenkten Vermögen um land- und forstwirtschaftliche Betriebe, gewerbliches Betriebsvermögen oder GmbH-Anteile mit bestimmten Größenmerkmalen handelt. Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte in einem Urteil vom 16. November 2022 entschieden, dass der Begriff „Betrieb der Land- und Forstwirtschaft“ tätigkeitsbezogen auszulegen ist. Für die obersten Finanzrichter bedeutete dies, dass eine Bewertung nach den für das land- und forstwirtschaftliche Vermögen geltenden Grundsätzen nur dann erfolgen kann, wenn die Wirtschaftsgüter zum Betrieb eines aktiven oder ehemals aktiven Landwirts gehören. Die land- und forstwirtschaftliche Zweckbestimmung für den Betrieb eines Dritten (landwirtschaftlicher Pächter) reichte ihnen nicht aus, erbschaftsteuerrechtlich begünstigtes land- und forstwirtschaftliches Vermögen beim Eigentümer der Flächen zu begründen. Dies widerspräche dem tätigkeitsbezogenen Betriebsbegriff.

Diese Rechtsprechung warf die Frage auf, ob – wie bisher unstrittig – die unentgeltliche Übertragung von landwirtschaftlichen Verpachtungsbetrieben weiterhin in der Erbschaftsteuer begünstigt ist. In einem Erlass vom 19. Februar 2024 haben die obersten Finanzbehörden der Bundesländer hierzu Stellung bezogen. Sie stellten klar, dass das BFH-Urteil über den entschiedenen Einzelfall hinaus nicht anzuwenden ist. Die Begründung wird aus dem Gesetz abgeleitet, das nach Ansicht der Finanzverwaltung eine zweistufige Regelung vorsieht.

## Finanzverwaltung hält an gesetzlicher Definition fest

Ein Betrieb der Land- und Forstwirtschaft ist nach dem Bewertungsgesetz durch die planmäßige Nutzung der natürlichen Kräfte des Bodens zur Erzeugung von Pflanzen und Tieren sowie die Verwertung der dadurch selbst gewonnenen Erzeugnisse gekennzeichnet. Darüber hinaus begründen alle Wirtschaftsgüter, die einem Betrieb der Land- und Forstwirtschaft zu diesem Zweck auf Dauer zu dienen bestimmt sind, ebenfalls einen Betrieb der Land- und Forstwirtschaft. Dabei ist es unerheblich, ob die Wirtschaftsgüter einem eigenen

Betrieb der Land- und Forstwirtschaft dienen oder Dritten zur Nutzung überlassen werden. Ein Betrieb der Land- und Forstwirtschaft kann auch ein einzelnes land- und forstwirtschaftlich genutztes Grundstück sein.

Im Fall der Nutzungsüberlassung entstünden folglich zwei wirtschaftliche Einheiten des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens, wie die Finanzverwaltung hervorhob. Beim Eigentümer des Grundes und Bodens liegt ein Betrieb der Land- und Forstwirtschaft vor, weil der Pächter den Grund und Boden land- und forstwirtschaftlich bewirtschaftet. Beim Pächter liegt zumindest tätigkeitsbezogen ein Betrieb der Land- und Forstwirtschaft vor. Damit sind weiterhin landwirtschaftliche Verpachtungs- und Pachtbetriebe grundsätzlich begünstigtes Vermögen im Sinne des Erbschaftsteuergesetzes.

In einem weiteren wichtigen Punkt folgte die Finanzverwaltung der Auffassung des BFH. So kann bei einem Ansatz des Liquidationswerts im Fall einer Veräußerung des Betriebs im Rahmen der Nachversteuerung wegen Nichteinhaltung der Behaltensfristen ein Nachweis des niedrigeren gemeinen Werts erfolgen. Dies gilt jedoch nur, wenn der gemeine Wert den Wertansatz des Finanzamts um mehr als 40 % unterschreitet. Bei geringeren Abweichungen muss der Steuerpflichtige den höheren Wert hinnehmen. ■

## Wertermittlung für das Finanzamt

### Immobilienübertragung zu Lebzeiten

Wenn Sie ein Gebäude oder auch nur einen Anteil daran geschenkt bekommen, muss der Wert der Schenkung für die Schenkungsteuer ermittelt werden. Hierfür gibt es mehrere Verfahren, die das Finanzamt anwenden kann. Eines davon ist das Ertragswertverfahren, bei dem der Wert des Gebäudes anhand der voraussichtlichen Einnahmen ermittelt wird. Ein anderes ist das Sachwertverfahren, bei dem der Wert anhand der Wiederbeschaffungskosten ermittelt wird. In einem Streitfall musste aktuell das Finanzgericht Münster (FG) über das anzuwendende Bewertungsverfahren entscheiden.

Die drei Kläger erhielten schenkweise im Jahr 2018 je einen Miteigentumsanteil von einem Viertel an einem bebauten Grundstück. Das Gebäude war teils zur gewerblichen Nutzung und teils zu Wohnzwecken vermietet. Das Finanzamt bewertete das Gebäude für Schenkungsteuerzwecke nach dem Ertragswertverfahren. Nach Ansicht der Kläger war jedoch das Sachwertverfahren anzuwenden, da sich für den gewerblich vermieteten Grundstücksteil keine übliche Miete ermitteln lasse.

Die Klage vor dem FG war nicht erfolgreich. Die Bewertung sei zutreffend mittels Ertragswertverfahren erfolgt. Eine übliche Miete

könne für jeden Gebäudeteil einzeln ermittelt werden. Entscheidend sei, ob es sich bei den Vergleichsräumen um Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung handle. Für den gewerblichen Teil könne die übliche Miete anhand eines Sachverständigengutachtens oder durch Schätzung ermittelt werden. Der vom Finanzamt ermittelte Wert des Anteils sei rechtlich nicht zu beanstanden. Die übliche Miete des gewerblich vermieteten Teils wurde mittels Handelsimmobilienreport ermittelt. Die Kläger hätten auch einen niedrigeren Wert mittels Gutachten nachweisen können. Da sie das nicht taten, blieb es bei dem ermittelten Wert. ■



# Inventur in der Landwirtschaft

## Vereinfachungen nutzen

Kaufleute haben zu jedem Bilanzstichtag eine Inventur durch körperliche Bestandsaufnahme durchzuführen, die sie in einem Inventar dokumentieren müssen. Gleiches fordert der Gesetzgeber auch von Betriebsinhabern, die ausschließlich nach den Steuergesetzen zur Buchführung, unabhängig von der Einkunftsart, verpflichtet sind. Für das Anlagevermögen ersetzt regelmäßig ein laufend geführtes Anlagenverzeichnis die körperliche Bestandsaufnahme. Die Bankbestände und Darlehenssalden ergeben sich aus den Kontoauszügen, der Bargeldbestand in der Kasse muss ohnehin immer tagesgenau ermittelt werden. Handlungsbedarf im Rahmen der Inventur besteht in der Landwirtschaft insbesondere hinsichtlich des Tier- sowie des Umlaufvermögens.

Hier heißt es dann: Zählen, messen, wiegen! Da dies gerade bei Vorräten sehr aufwendig

sein kann, wurde durch den Gesetzgeber der Bilanzstichtag des landwirtschaftlichen Regelwirtschaftsjahres auf den 30. Juni gelegt. Zu diesem Zeitpunkt sind die Vorräte an Betriebsmitteln aufgrund des Abschlusses der Frühjahrsbestellung weitestgehend aufgebraucht. Sowohl Winterungen als auch Sommerungen stehen oftmals noch auf dem Feld, so dass auch die Lagerbestände an bereits geernteten Ackerfrüchten am 30. Juni geringer ausfallen als zu anderen Tagen des Jahres. Aufgrund eines besonderen steuerlichen Wahlrechts kann auf eine Bilanzierung des Feldinventars, der stehenden Ernte sowie der nicht zum Verkauf bestimmten, selbst gewonnene Vorräte wie Silofutter oder Heu verzichtet werden.

Diese Vereinfachungen sollten jedoch nicht dazu verleiten, die Aufstellung des Inventars insgesamt auf die leichte Schulter

zu nehmen. Erfolgt keinerlei körperliche Bestandsaufnahme, kann dies zu Diskussionen mit der Finanzverwaltung und unter Umständen zu Hinzuschätzungen führen. Insbesondere hinsichtlich der Tierbestände steht Betriebsprüfern mit der Datenbank des Herkunftssicherungs- und Informationssystems für Tiere (HIT) ein gutes Werkzeug zur Verfügung, um auch für zurückliegende Stichtage die Tierbestände zu überprüfen. Aber auch für Sie als Betriebsinhaber selbst bietet die HIT-Datenbank eine sehr gute Hilfe, um schnell und einfach den Viehbestand zum Bilanzstichtag abzugleichen. Für Tierarten, die nicht in der HIT-Datenbank geführt werden, wird es in der Praxis bei einer körperlichen Bestandsaufnahme bleiben, sofern der Bestand zum Inventurstichtag nicht aufgrund eines anderen Verfahrens zuverlässig ermittelt werden kann. ■

# Jahressteuergesetz 2024

## Pauschalsteuersatz in der Landwirtschaft soll deutlich abgesenkt werden

Die Bundesregierung hat im Juni 2024 den Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2024 beschlossen. Der Regierungsentwurf weicht in einigen Fällen von dem bislang vorgelegten Referentenentwurf des Bundesfinanzministeriums ab. Dies ist insbesondere im Hinblick auf die geplanten Änderungen mit Bezug zur Land- und Forstwirtschaft der Fall. Der weitere Zeitplan ist ungewiss. Noch vor der Sommerpause soll der Deutsche Bundestag das Gesetz beraten, damit nach der Sommerpause die weiteren

Anhörungen stattfinden können. Der Bundesrat soll dem Gesetz zum Ende des Jahres zustimmen.

In dem Regierungsentwurf zum Jahressteuergesetz 2024 ist eine Absenkung des Pauschalsteuersatzes von derzeit 9 % auf 8,4 % noch für das laufende Jahr 2024 vorgesehen. Diese Absenkung soll mit Verabschiedung des Gesetzes Ende 2024 in Kraft treten. Ab 2025 soll der Pauschalierungssatz dann weiter auf 7,8 % abgesenkt werden. Zahlen zur Berechnung der Höhe hat

die Bundesregierung bisher nicht vorgelegt. Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens werden sich die Verbände hierzu deutlich positionieren.

Die Verlängerung der Tarifglättung für Land- und Forstwirte in der Einkommensteuer um sechs Jahre bis zum Jahr 2028 ist nicht mehr Bestandteil des Jahressteuergesetzes 2024. Diese Regelung soll in ein separates Agrarpaket einfließen, das losgelöst vom Jahressteuergesetz noch vor der Sommerpause beschlossen werden soll. ■

# Zweites Rückmeldeverfahren gestartet

Corona-Soforthilfen: Investitionsbank überprüft Empfänger

Seit Mai dieses Jahres überprüfen die Länder im Auftrag des Bundes erneut die damaligen Corona-Soforthilfen auf mögliche Überkompensation. Allein in Schleswig-Holstein sollen bis zum 31. Dezember 2024 rund 37.000 Antragsstellerinnen und Antragssteller, die sich bisher noch nicht gemeldet haben, angeschrieben werden. Eine Rückmeldung ist bei diesem Verfahren verpflichtend.

Rückblick: Im März 2020 hatten im „Lockdown“ Geschäfte schließen und Unternehmen ihre Tätigkeit einstellen müssen. Um ihnen das wirtschaftliche Überleben zu sichern, hatten Bund und Länder die Corona-Soforthilfen auf den Weg gebracht. Antragsstellerinnen und Antragssteller konnten ihren Liquiditätsengpass für drei oder fünf Monate schätzen und auf dieser Basis Zuschüsse von maximal 9.000 oder 15.000 Euro im Bundesprogramm (Selbstständige und kleinere Unternehmer bis zu zehn Mitarbeitern) sowie von maximal 30.000 Euro im Landesprogramm (Unternehmen mit mehr als zehn und bis zu 50 Mitarbeitern) erhalten. Allein in Schleswig-Holstein wurden in der Anfangsphase rund 468 Millionen Euro ausbezahlt.

Viele Unternehmen und Selbstständige konnten früher als angenommen ihre wirtschaftliche Tätigkeit wieder aufnehmen, und der ursprünglich prognostizierte Liquiditätsengpass trat nicht ein. Bei einem ersten Rückmeldeverfahren, das im August 2021 startete, sollten sich nicht nur Antragssteller zurückmelden, bei denen eine Überkompensation vorlag. Ein Drittel der Antragssteller gab an, eine zu hohe Corona-Soforthilfe erhalten zu haben. Bei einer zusätzlichen Stichprobenprüfung des Bundes erklärten 80 Prozent der Angeschriebenen, sie hätten zu viel bekommen.

Die Investitionsbank Schleswig-Holstein fordert bis Ende des Jahres 2024 all diejenigen Antragssteller auf, von denen ihr bisher noch keine Rückmeldung vorliegt, den Betrag der gewährten Corona-Soforthilfe zu überprüfen. **Wichtig:** Eine Rückmeldung ist verpflichtend und muss innerhalb von vier Wochen erfolgen, auch wenn keine Überkompensation eingetreten ist. Liegt eine Überkompensation vor, ergeht über den gezahlten Betrag ein Rückforderungsbescheid. Kontakt und weitere Informationen siehe Kasten. ■

Die Investitionsbank stellt unter [www.ib-sh.de/infosseite/corona-soforthilfeprogramme/](http://www.ib-sh.de/infosseite/corona-soforthilfeprogramme/) für die Ermittlung und die Rückmeldung ein Online-Verfahren bereit. Wer Fragen zum Rückmeldeverfahren hat, kann sich telefonisch informieren (0 431/659 59-777, montags – donnerstags, 8 – 17 Uhr, freitags 8 – 16 Uhr) oder per E-Mail: [soforthilfe-aenderungsantrag@ib-sh.de](mailto:soforthilfe-aenderungsantrag@ib-sh.de).

## Digitale Technologien auf Ackerbau- und Milchviehbetrieben

Teilnehmer für wissenschaftliche Erhebung gesucht

Im Rahmen einer Masterarbeit bitten die Universität Kiel und der Landwirtschaftliche Buchführungsverband um Ihre Mitwirkung: Bei einer schriftlichen Befragung sollen repräsentative Daten erhoben werden zu den Themen Einsatz von digitalen Technologien auf Ackerbau- und Milchviehbetrieben in Norddeutschland, die Akzeptanz von Innovationen sowie die potenziellen Auswirkungen auf Betriebe und Arbeitsabläufe.

Die Antworten werden vertraulich und anonym behandelt und ausschließlich zu Forschungszwecken verwendet. Die Teilnahme dauert etwa 25 Minuten. Als kleine Anerkennung für die aufgewendete Zeit erhält jeder Teilnehmer bei vollständig ausgefülltem Fragebogen einen Amazon-Gutschein im Wert von 20 €. ■



## Grundsteuer

Schleswig-Holstein für differenzierte Hebesätze

In allen Bundesländern wird derzeit die Neuausrichtung der Grundsteuer vorbereitet. Erste Bundesländer haben bereits Hebesatzempfehlungen für die Grundsteuer A und B für die Kommunen veröffentlicht. Das steht in den nördlichen Bundesländern noch aus.

Die Landesregierung Schleswig-Holstein hat gemeinsam mit den kommunalen Landesverbänden über die erwarteten Belastungsverschiebungen zwischen verschiedenen Grundstücksarten im Zuge der Grundsteuerreform diskutiert. Den Kommunen sollen differenzierte Hebesätze für Wohn- und Nichtwohngrundstücke (etwa für Geschäftsgrundstücke) bei der Grundsteuer B ermöglicht werden. Die Idee ist nicht neu. In Nordrhein-Westfalen existiert bereits ein solcher Gesetzentwurf.

Laut Pressemitteilung des Finanzministeriums Schleswig-Holstein aus Juni 2024 soll auf Wunsch der Kommunen ebenfalls ein Gesetzentwurf erarbeitet werden, der den Kommunen die Möglichkeit gibt, differenzierte Hebesätze für Wohn- und Nichtwohngrundstücke festzulegen. Die kommunalen Landesverbände sehen darin eine Chance, die kommunalen Handlungsoptionen zu erweitern und das kommunale Selbstverwaltungsrecht zu stärken. Es ist derzeit unklar, in welchem Umfang die Kommunen diese Möglichkeit in der Praxis nutzen werden. Dennoch soll sie die den Kommunen in Schleswig-Holstein bereits zum 1. Januar 2025 zur Verfügung stehen. Kommunen, die sich für differenzierte Hebesätze entscheiden, müssen die Gründe für ihre Entscheidungen transparent darlegen. Ob die differenzierten Hebesätze die Grenzen des Gleichbehandlungsgebots gemäß Artikel 3 des Grundgesetzes einhalten werden, bleibt offen. Möglicherweise ist neuer Streit vorprogrammiert. ■

## Herausragende Persönlichkeit und geschätztes Vorbild

SHBB/LBV-Gruppe trauert um früheren Geschäftsführer Dr. Peter Vollrath



Mit tiefer Betroffenheit haben wir die Nachricht vom Tod unseres langjährigen Geschäftsführers Steuerberater Dipl.-Ing. agr. Dr. Peter Vollrath empfangen. Dr. Vollrath verstarb am 18. April 2024 im Alter von 97 Jahren.

Wir trauern um eine herausragende Persönlichkeit, die die Entwicklung der Unternehmensgruppe 36 Jahre lang bis zum Eintritt in den Ruhestand im Jahr 1990 maßgeblich mit geprägt und gestaltet hat. Dr. Vollrath zeichnete ein enormes Fachwissen aus, gepaart mit einer starken persönlichen Ausstrahlung. Er genoss höchstes Ansehen und Vertrauen, war den

Kollegen und Mitarbeitenden ein geschätztes Vorbild und vielen Menschen ein wertvoller Freund.

Über seine Funktion als Geschäftsführer des Landwirtschaftlichen Buchführungsverbandes und der SHBB Steuerberatungsgesellschaft mbH hinaus hat sich Dr. Vollrath auch für die Belange des steuerberatenden Berufes und der Landwirtschaftlichen Buchstellen bundesweit eingesetzt. Für sein Wirken sind wir ihm zu großem Dank verpflichtet. Unsere Gedanken sind bei seiner Familie. Wir werden ihn in guter und dankbarer Erinnerung behalten. ■



## Besuchen Sie uns auf Norla und MeLa

Die SHBB/LBV-Gruppe präsentiert sich auf den großen landwirtschaftlichen Fachmessen Norla und MeLa. Die Norla findet vom 29. August bis 1. September 2024 auf dem Rendsburger Messegelände statt. Schwerpunkt der Norla ist die Landtechnik. Die MeLa öffnet vom 12. bis zum 15. September 2024 im mecklenburgischen Mühlengeez bei Güstrow ihre Tore.

An unserem Stand beantworten Ihnen unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gern Ihre Fragen zum umfangreichen Dienstleistungsangebot der SHBB/LBV-Gruppe. ■

# Fünf gute Gründe für eine Ausbildung im Steuerfach



## 1/ Abwechslungsreiche Tätigkeit

Unsere Steuerberaterinnen und -berater betreuen mit ihren Teams keine Nummern, sondern Menschen. Unsere Mandanten kommen aus den unterschiedlichsten Branchen und haben individuelle Bedürfnisse. Außerdem helfen moderne Technologien dabei, immer mehr Aufgaben digital zu erledigen. Daher ist das Steuerfach viel spannender, als viele Menschen annehmen.

## 2/ Begehrtes Fachwissen

Das Steuerrecht ist komplex und ändert sich ständig. Aus diesem Grund sind Steuerfachangestellte begehrt, nicht nur in Steuerkanzleien, sondern auch in Unternehmen, zum Beispiel im Rechnungswesen, in der Buchführung oder der Personalsachbearbeitung.

## 3/ Karriere nach der Ausbildung

Wer nach einer dualen Ausbildung einen berufsfachlichen Abschluss erreicht hat, kann auch ohne Studium nach einer vorgeschriebenen berufspraktischen Tätigkeitsdauer die Steuerberaterprüfung ablegen. Dieser Weg lässt sich über eine zwischenzeitliche Prüfung zum Steuerfachwirt noch abkürzen.

## 4/ Ausbildung mit Studium kombinierbar

Abiturientinnen und Abiturienten bieten wir zwei besondere Formen der Ausbildung an: Im Trialen Modell besteht die Möglichkeit, die zweijährige Berufsausbildung zur oder zum Steuerfachangestellten mit einem anschließenden Studium an der FH Westküste in Heide zu verbinden. Nach bestandener Ausbildungsprüfung steigen

die Teilnehmer dieses Modells in das dritte Fachsemester des Studiengangs Betriebswirtschaft ein. Eine andere Möglichkeit ist, parallel zur berufspraktischen Arbeit als kaufmännischer Mitarbeiter in einer Kanzlei an der Dualen Hochschule Schleswig-Holstein (DHS) in Kiel, Flensburg oder in Lübeck Betriebswirtschaftslehre zu studieren (Duales Studium).

## 5/ Exzellenter Arbeitgeber

Ein familiärer Zusammenhalt, flache Hierarchien, eine faire Bezahlung und viele Sozialleistungen sind nur einige Argumente, die für die SHBB/LBV-Gruppe als Arbeitgeber sprechen. Wir bieten unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zudem viel Flexibilität für ihre Lebensplanung, etwa durch variable Arbeitszeiten und Homeoffice.



Lars Ruschmeyer und Theresa Schmidt, Vorsitzende des Bundes der Deutschen Landjugend e.V., bei der Eröffnung des Deutschen Landjugendtages 2024

Wir sind auf Instagram!  
shbb\_lbv\_gruppe



Beim großen Instagram-Gewinnspiel von Buchführungsverband und SHBB konnten die Landjugendlichen tolle Preise gewinnen und sich am Stand über die Ausbildung im Steuerfach informieren.

## Landjugend sendet klare Botschaft

Politik, Theater und jede Menge Spaß: Mehr als 1.000 junge Menschen tauschen beim Deutschen Landjugendtag in Jübek Ideen für ein Miteinander im ländlichen Raum aus.

Eine gute Lederhose kann auch bei norddeutschem Schmuddelwetter richtig praktisch sein. Diese Erfahrung machen die jungen Männer von der Landjugend Gornhofen, als sie auf der Turnierriese in Jübek in einem Riesenkicker versuchen, den Ball ins Tor des gegnerischen Teams zu schießen. Ein paar Minuten zuvor war noch ein heftiger Regenguss niedergegangen. Ein Match auch im Matsch? Dank pflegeleichter Buxen ist das für die Jungs, die nicht weit vom Bodensee zuhause sind, kein Problem! Zur Freude aller sorgt stürmischer Wind aber dafür, dass der Untergrund dann doch schnell abtrocknet.

Dabei hätte es die Lederhosen gar nicht gebraucht, um zu erkennen, dass die kleine Gemeinde bei Schleswig für ein Wochenende der Mittelpunkt für junge Menschen aus allen Teilen Deutschlands ist. Allein die verschiedenen Dialekte, die zu hören sind, sorgen für besonderes Flair. Fränkisch trifft auf Hochdeutsch, Münsterländisch auf Märkisch, Schwäbisch auf Platt. Insgesamt sind mehr als 1.000 Landjugendliche zum Deutschen Landjugendtag 2024 angereist, um sich auszutauschen, neue Kontakte zu knüpfen und

gemeinsame Erfahrungen zu sammeln – und klar, auch ein bisschen miteinander zu feiern.

„Landjugend bedeutet Gemeinschaft“, sagen Daniel (22), Tim (26) und Florian (21) von der Landjugend Schwäbisch-Hall. „Der Zusammenhalt ist toll, und auch, dass es so viele Aktivitäten in der Landjugend gibt.“ Das sieht auch Leoni (20) so, die sich in der Landjugend Unterrottmannsdorf in Franken engagiert. „Alle sind offen, man kommt sehr schnell ins Gespräch. Und jeder ist bereit, mit anzupacken.“

### ■ Nach 31 Jahren wieder Gastgeber

Den Deutschen Landjugendtag gibt es seit 1950. Er wird seither mit wenigen Ausnahmen alle zwei Jahre von einem anderen Landesverband ausgerichtet. Schleswig-Holstein war das letzte Mal vor 31 Jahren Gastgeber. Eigentlich wollte sich die Landjugend schon 2020 wieder im nördlichsten Bundesland treffen. Doch Corona machte dem Ganzen einen Strich durch die Rechnung. Auch zwei Jahre später ließ die Pandemie noch keine Neuaufgabe zu. Aber alle guten Dinge sind bekanntlich drei.

Um ein abwechslungsreiches Programm für 2024 auf die Beine zu stellen, hat das 35-köpfige Organisationsteam monatelang Ideen zusammengetragen, geplant, gewerkelt und sehr viele Gespräche geführt. „Ohne das Engagement vieler wäre das nicht zu schaffen“, sagen Lena Hagge und Tajo Lass, die Vorsitzenden des Landjugendverbandes Schleswig-Holstein. Die Landfrauen etwa würden toll mithelfen, ebenso wie die Gemeinde Jübek und die Freiwilligen aus den örtlichen Landjugendgruppen. Sehr dankbar sind die beiden zudem den Sponsoren, die Sachzuwendungen oder – wie der Landwirtschaftliche Buchführungsverband – Geld gespendet haben. „Dadurch konnten wir den Ticketpreis auf 110 Euro begrenzen. Für zwei Übernachtungen, warme Mahlzeiten, Lunchpakete und viele kostenlose Programmpunkte ist das ein fairer Preis.“

### ■ Im Sonderzug gen Norden

Rund 500 der Teilnehmenden sind mit einem Sonderzug angereist, der am Donnerstagabend in Ravensburg startete und nach 13 Stunden Fahrt mit Zwischenstopps in Biberach, Ulm, Stuttgart und Weinheim am Freitag früh im



Das Theaterstück „Karma klebt dir eine“ griff die Debatten des Landjugendtages mit viel Humor auf.



Bei der Verpflegung packten die Landfrauen kräftig mit an.

v.l.: Volker Nielsen, CDU-Landtagsfraktion Schleswig-Holstein, Sebastian Nehls, Geschäftsführer von Landwirtschaftlichem Buchführungsverband und SHBB, Landwirtschaftsminister Werner Schwarz (CDU), Claudia Jürgensen, Präsidentin des LandFrauenVerbandes S-H, Hilmar Kellinghusen, Vorstandsvorsitzender des Landwirtschaftlichen Buchführungsverbandes, Lena Hagge und Tajo Lass, Vorsitzende der Landjugend S-H und Petra Nicolaisen, Bundestagsabgeordnete (CDU)



Viel Spaß hatten die Teams im Riesenkicker.



Sehr begehrt waren die Plätze für die Wattwanderung.

Norden ankam. Ramona und Simon (beide 20) haben die Fahrt miterlebt. „Toll war es“, sagen sie, „wir haben die anderen schnell kennengelernt, und es gab im Zug sogar einen Wagen mit DJ und Musik.“ Super sei die Stimmung auch am Freitagabend gewesen, als alle Landjugendlichen in Jübek den Erfolg der deutschen Fußball-Nationalmannschaft im EM-Eröffnungsspiel erst gemeinsam verfolgt und dann im Festzelt gefeiert haben.

Auf der Wiese bauen Teilnehmende aus Niedersachsen inzwischen Holzklötze für eine Partie Wikingerschach auf. Und hinter den großen Schlafzelten zieht am Rande des Platzes der Boßel-Trupp vorbei. Ja, auch Boßeln ist im Programm, schließlich sind wir in Norddeutschland. Hof- und Werksbesichtigungen, ein Trip zum Wikingermuseum, Yoga, ein Plattdeutschkurs und eine Wattwanderung zählen zu den weiteren Angeboten. Kanu- und Kutterfahrt mussten hingegen wegen des schlechten Wetters abgesagt werden.

■ **Landjugendliche wollen mitgestalten** Lebens- und Bleibperspektiven für junge Menschen in ländlichen Räumen zu schaffen,

darum geht es den Landjugendverbänden. „Wir wollen sichtbar machen, wofür wir stehen: Für Demokratie und Zusammenhalt sowie für eine gute Zukunft junger Menschen auf dem Land“, sagt Tajo Lass. Das Motto der Veranstaltung, „Segel setzen, Flagge zeigen“, sei eine Botschaft gegen Ausgrenzung, Hetze und Hass. Bei der Eröffnungsfeier am Vormittag hatten auch die beiden Bundesvorsitzenden Lars Ruschmeyer und Theresa Schmidt eindringlich vor Rechtsextremismus gewarnt. „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Das ist nicht verhandelbar.“

Schleswig-Holsteins Ministerpräsident Daniel Günther überbrachte seine Grüße aus Termingründen per Video. Vor Ort diskutieren konnten Lars Ruschmeyer und Theresa Schmidt hingegen mit Claudia Müller, Parlamentarische Staatssekretärin im Bundeslandwirtschaftsministerium, Petra Bentkämper, Präsidentin des Deutschen Landfrauenverbandes, sowie Bauernverbandspräsident Joachim Rukwied. Umjubelter Abschluss der Eröffnungsveranstaltung war ein Theaterstück: Mit Herz und Humor brachte eine Schauspieltruppe darin viel von dem auf die

Bühne, was Landjugendliche bewegt: Klimakatastrophe, Generationenkonflikt, Hofnachsfolge und – natürlich – die große Liebe.

Passend zur guten Stimmung kommt nun auch die Sonne zum Vorschein. Die Jungs aus Schwäbisch Hall machen sich auf zum Hofbesuch. Für Florian, der mit seinen Eltern einen Milchviehbetrieb auf Demeter-Basis betreibt, ist das ein echtes Highlight, schließlich folgt er dem Landwirt, zu dem es nun geht, schon lange über soziale Medien. Leoni hält den Moment noch kurz mit dem Handy fest. An diesen Landjugendtag, da sind sich die vier schon jetzt sicher, werden sie noch gern und lange zurückdenken. ■



# Setz die Segel für deine Karriere!



**Schülern** (m/w/d) bieten wir mit der abwechslungsreichen Ausbildung zum Fachangestellten den Einstieg ins Berufsleben an.

**Steuerfachangestellte, -wirte, Bilanz- und Lohnbuchhalter** (m/w/d) wechseln zu uns in das starke Netzwerk eines überregionalen Verbundes.

**Studierende** (m/w/d) können bei uns ein- und aufsteigen und finden allerbeste Unterstützung auf dem Weg zum Steuerberaterexamen.

**Steuerberater** (m/w/d) werden Führungskräfte und genießen als Leiter unserer Kanzleien alle freiberuflichen Freiheiten.

100 Standorte  
2.100 Mitarbeitende

Informationen unter  
[deine-zukunft-steuern.de](https://www.deine-zukunft-steuern.de)

